

Linzer Diözesanblatt

CXIX. Jahrgang

15. November 1973

Nr. 15

Inhalt	
138. Pastoralrat:	
138 a. Statut des Pastoralrates der Diözese Linz.	139 b. Wahlordnung für den Dekanatsrat und seine Leitung.
138 b. Wahlordnung des Pastoralrates.	139 c. Geschäftsordnung des Dekanatsrates.
138 c. Geschäftsordnung für den Pastoralrat.	140. Statuten der „Diözesanen Arbeitsgemeinschaft katholischer Erwachsenenbildung“ (DAKEB).
139. Dekanatsrat:	
139 a. Das Statut des Dekanatsrates.	141. Parrgemeinderat: Änderung von Statut und Geschäftsordnung

138. Pastoralrat

138 a. Statut des Pastoralrates der Diözese Linz

Art. 1: Wesen

Der Pastoralrat der Diözese Linz ist jenes Gremium, das in beratender Funktion den Diözesanbischof in der Leitung der Diözese mitverantwortlich unterstützt, soweit nicht eine höhere kirchliche Zuständigkeit gegeben ist.

Art. 2: Aufgaben

(1) Der Pastoralrat hat laut Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe Nr. 27 „alles, was die Seelsorgearbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten“. Hiezu gehören im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Die Erstellung von Richtlinien für künftige Planungen und Maßnahmen in der Seelsorge und die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien.
- b) Die Entwicklung von Initiativen und die Erarbeitung von Konzepten für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Seelsorgespargeln und der dem Bischof unterstehenden kirchlichen Einrichtungen, Gremien und Ämter.
- c) Die Erstellung grundsätzlicher Richtlinien für den Einsatz von Personen und Mitteln in der Pastoral sowie die Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses der Diözese.
- d) Die Überprüfung der Einhaltung und der Verwirklichung der Synodenbeschlüsse durch die jeweils zuständigen Einrichtungen.

(2) Dem Pastoralrat obliegt die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung von der Hälfte der Mitglieder des Diözesankirchenrates.

(3) Der Pastoralrat hat jeder Diözesansynode einen Bericht über seine Tätigkeit seit dem Zeitpunkt der letzten Diözesansynode zu erstatten.

Art. 3: Zusammensetzung

(1) Der Pastoralrat besteht aus

- a) amtlichen Mitgliedern;
 - b) gewählten Mitgliedern;
 - c) ernannten Mitgliedern.
- Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 70.
- (2) Die amtlichen Mitglieder sind:
- a) der Generalvikar;
 - b) die Mitglieder des Konsistoriums;
 - c) die Leiter der diözesanen Ämter;
 - d) zwei Vertreter des Pastoralamtes, davon ein Jugendseelsorger;
 - e) ein Vertreter der Phil.-Theol. Hochschule der Diözese Linz;
 - f) je zwei Vertreter der Diözesanen Ordenskonferenz und der Regional-Konferenz der Frauenorden der Diözese Linz;
 - g) drei Vertreter der KA, von denen eine Person von der Arbeitsgemeinschaft der Kath. Jugend zu delegieren ist;
 - h) ein Vertreter des Forums des Laienapostolates;

- i) der geistliche Assistent der Katholischen Aktion;
- k) ein Sprecher des Priesterrates;
- l) der Generaldechant.

(3) Die Anzahl der gewählten Mitglieder (Abs. 1, lit. b) beträgt mindestens 36. Sie werden aus dem Kreis der Priester und Laien der Diözese gewählt und zwar etwa zu zwei Drittel Laien und zu einem Drittel Priester.

(4) Der Diözesanbischof kann weitere fünf Mitglieder ernennen.

(5) Die Funktionsperiode des Pastoralrates dauert vier Jahre, jedoch bleibt der Pastoralrat über den Ablauf der Funktionsperiode hinaus bis zur Konstituierung des neuen Pastoralrates in Funktion.

(6) Die Mitgliedschaft im Pastoralrat erlischt:

- a) mit dem Verlust des Amtes oder der Stellung, wodurch jemand dem Pastoralrat angehört;
- b) aufgrund der im Kirchenrecht für den Verlust von Ämtern und der kirchlichen Ehrenrechte bezeichneten Tatbestände;
- c) durch Verzichtserklärung.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Pastoralrat sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen auf seine ursprüngliche Stärke zu ergänzen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen hat der Pastoralrat in einer „Wahlordnung für den Pastoralrat“ zu treffen.

Die Wahlordnung hat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Die Priester sind vom Klerus zu wählen. Die Art der Wahl bestimmt der Priesterrat der Diözese Linz.
- b) Den Pfarrgemeinderäten ist bei der Wahl der Laien ein bestimmender Einfluß einzuräumen, wobei auf eine mögliche Verhältnismäßigkeit in territorialer Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.
- c) Überdies ist der kategorialen Seelsorge eine Vertretung von sechs gewählten Mitgliedern zu sichern.

Art. 4: Innere Organisation

(1) Der Pastoralrat steht unter der Leitung des Diözesanbischofs. Der Diözesanbischof nimmt an den Verhandlungen des Pastoralrates teil und ist auf sein Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Die Tätigkeit des Pastoralrates entfaltet sich in seinen Organen.

(3) Die Organe des Pastoralrates sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse.

(4) Die Vollversammlung wird vom Diözesanbischof innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl einberufen.

(5) Der Diözesanbischof kann einen geschäftsführenden Vorsitzenden der Vollversammlung ernennen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter.

(6) In der konstituierenden Sitzung ist aus der Mitte der Vollversammlung der Vorstand zu bilden. Der Vorstand umfaßt bis zu 12 Mitglieder.

(7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende der Vollversammlung bzw. einer seiner Stellvertreter.

(8) Außer den in Absatz 7 genannten Personen gehören dem Vorstand weiter an:

- a) vier von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder;
- b) die Leiter der diözesanen Ämter.

(9) Aufgabe des Vorstandes ist es:

- a) die Sitzungen der Vollversammlung vorzubereiten;
- b) die in der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse durchzuführen;
- c) und die nicht anderen Organen übertragenen laufenden Geschäfte zu besorgen.

(10) Zur Vorbereitung der Entscheidungen und soweit in diesem Statut darüber hinaus andere Aufgaben vorgesehen sind, werden Fachausschüsse eingerichtet. Die Vollversammlung bestimmt durch Beschluß, welche Fachausschüsse zu bilden sind, welche Aufgaben sie zu besorgen haben, ferner die Zahl ihrer Mitglieder (Ersatzmitglieder).

(11) Aus dem Kreis der Vollversammlung sind mindestens drei Mitglieder in jeden Fachausschuß zu wählen.

(12) Die Fachausschüsse können durch Beschlußkraft Sachverständige kooptieren. Die Zahl der Kooptierten darf die Hälfte der Mitgliederzahl gemäß Abs. 10 nicht überschreiten. Die kooptierten Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Fachausschüssen. Ferner können zu einzelnen Verhandlungsgegenständen oder einzelnen Sitzungen Ad-hoc-Sachverständige beigezogen werden, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zukommt.

(13) Zur Konstituierung wird jeder Fachausschuß vom Vorsitzenden der Vollversammlung einberufen. Jeder Fachausschuß wählt aus seiner Mitte einen Leiter, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Bis zur Wahl des Leiters führt das vom Vorsitzenden der Vollversammlung bestimmte Mitglied den Vorsitz.

nes; die Organe werden vor dem Schiedsgericht durch ihre Vorsitzenden vertreten.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, Vorsitzender und Mitglieder müssen Mitglieder der Vollversammlung sein.

(4) Beschlüsse können nur bei vollzähliger Anwesenheit der Mitglieder mit absoluter Mehrheit gefaßt werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Jeder Beschluß des Schiedsgerichtes ist dem Vorsitzenden der Vollversammlung zu übermitteln; dieser hat die Beschlüsse dem Diözesanbischof vorzulegen, nach dessen Entscheidung der Beschluß in Vollzug zu setzen ist.

Art. 7: Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Das vorliegende Statut tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

(2) Bis zur erstmaligen Konstituierung des Pastoralrates der Diözese Linz kommen die Befugnisse der Vollversammlung dem Diözesansynodenrat, die Befugnisse des Vorstandes des Pastoralrates der Leitung des Diözesansynodenrates und die Befugnisse des Vorsitzenden der Vollversammlung dem Vorsitzenden der Leitung des Diözesansynodenrates zu.

(3) Bis zur Erlassung einer Wahlordnung können Wahlen zum Pastoralrat aufgrund einer provisorischen, vom Diözesansynodenrat zu erlassenden Wahlordnung ausgeschrieben werden.

(4) Die Vertretung von Pfarrgemeinden, in denen noch kein Pfarrgemeinderat konstituiert ist, kommt bis zu einer Konstituierung des Pfarrgemeinderates dem Pfarrausschuß der Kath. Aktion im Einvernehmen mit dem Pfarrkirchenrat zu.

Das Statut des Pastoralrates der Diözese Linz wurde am 24. September 1973 von Diözesanbischof Dr. Franz Sal. Zauner mit folgenden Worten bestätigt:

„In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Diözesansynode und im Rahmen meiner Zuständigkeit bestätige und promulgiere ich hiemit als eine vorläufige Regelung auf Erprobung das Statut für den Pastoralrat der Diözese Linz. Möge dem neuen Pastoralrat eine fruchtbare und erfolgreiche Arbeit beschieden sein.“

† Franz Sal. Zauner
Bischof von Linz

(14) In besonderen Fällen können auch Angehörige anderer Diözesen, in Ökumene-Ausschüssen auch Angehörige anderer Kirchen oder Glaubensgemeinschaften zu Beratern solcher Ausschüsse eingeladen werden.

(15) Als ständige Geschäftsstelle ist ein eigenes Sekretariat des Pastoralrates der Diözese Linz einzurichten. Das Sekretariat hat nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung die Niederschriften zu führen.

Art. 5: Arbeitsweise

(1) Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jährlich zweimal einzuberufen. Die Vollversammlung ist in jedem Fall einzuberufen, wenn dies vom Diözesanbischof oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung verlangt wird.

(2) Die Organe des Pastoralrates fassen ihre Entscheidungen durch Beschluß. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Die Beschlüsse der Vollversammlung erhalten mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof Rechtskraft und werden nach der folgenden Verlautbarung im Diözesanblatt wirksam.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich.

(5) Wenn dies die Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt, können bestimmte Angelegenheiten vor der Beschlußfassung in der Sache den Dekanatsräten zur Stellungnahme zugeleitet werden.

(6) Die Einzelheiten des Verfahrens in der Vollversammlung und in den anderen Organen des Pastoralrates sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen hat.

Art. 6: Schiedsgericht des Pastoralrates

(1) In Fällen der behaupteten Verletzung des Statuts des Pastoralrates kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(2) Zur Anrufung des Schiedsgerichtes ist berechtigt:

- a) jedes Mitglied der Vollversammlung in eigener Sache;
- b) die Organe des Pastoralrates aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Orga-

138b. Wahlordnung des Pastoralrates

I. Wahl der Laienmitglieder

1. Ermittlung der Wahlmänner auf Dekanatssebene

Die Laienmitglieder des Dekanatsrates wählen aus ihrer Mitte in zwei Wahlgängen die Wahlmänner für die Wahl im Kreisdekanat.

Erster Wahlgang

Die alphabetische Namensliste der Laienmitglieder des Dekanatsrates bildet die Wahlliste. Jeder Wahlberechtigte kreuzt zwei Namen auf der Wahlliste an. Werden mehr Namen angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Die sechs Personen mit den meisten Stimmen gelten als Kandidaten für den zweiten Wahlgang. Sollten an letzter Stelle mehrere Kandidaten gleiche Stimmenzahl haben, werden diese alle in die Liste für den zweiten Wahlgang aufgenommen.

Zweiter Wahlgang

Auf der im ersten Wahlgang ermittelten Liste werden zwei Namen angekreuzt. Werden mehr Namen angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Die beiden mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten sind die Wahlmänner des Dekanates zur Wahl im Kreisdekanat. Sobald eine Person die absolute Mehrheit erreicht hat, darf in den folgenden Wahlgängen nur ein Name angekreuzt werden. Werden mehr angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Sollte die absolute Mehrheit nach drei Wahlgängen nicht zustande gekommen sein, so entscheidet im vierten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl und dann das Los.

2. Wahl der Laienmitglieder auf regionaler Ebene

Auf Grund der Katholikenzahl wählt der Dekanatsverband Linz 4 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder;

das Kreisdekanat Innviertel 3 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder;

das Kreisdekanat Hausruckviertel 6 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder;

das Kreisdekanat Traunviertel 5 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder;

das Kreisdekanat Mühlviertel 4 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder.

Die Wahlmänner aus den Dekanaten haben das aktive und passive Wahlrecht im Kreisdekanat. Die Ermittlung der Mitglieder des Pastoralrates erfolgt in zwei Wahlgängen.

Erster Wahlgang

Auf der alphabetischen Namensliste werden von jedem Wahlberechtigten so viele Namen angekreuzt, als das Kreisdekanat Mitglieder in den Pastoralrat zu wählen hat. Werden mehr Namen angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Die Kandidatenliste für den zweiten Wahlgang hat die doppelte Anzahl der zu Wählenden zu enthalten. Die Reihung auf dieser Liste erfolgt nach Häufigkeit der Nennungen. Sollten an letzter Stelle mehrere Kandidaten gleiche Stimmenzahl haben, werden diese alle in die Liste für den zweiten Wahlgang aufgenommen.

Zweiter Wahlgang

Auf der ermittelten Kandidatenliste werden so viele Personen angekreuzt, als das Dekanat Mitglieder in den Pastoralrat zu wählen hat. Werden mehr Namen angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Sobald einer oder mehrere die absolute Mehrheit erreicht haben, dürfen in den folgenden Wahlgängen nur mehr so viele angekreuzt werden, als noch zu wählen sind. Werden mehr angekreuzt, als jeweils noch zu wählen sind, ist die Stimme ungültig.

Sollte nach drei Wahlgängen die absolute Mehrheit noch nicht für alle zu wählenden Kandidaten zustande gekommen sein, sind im vierten Wahlgang jene Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl; erbringt auch diese kein Ergebnis, dann entscheidet das Los.

Ersatzmitglieder

Die Ersatzmitglieder werden durch einen weiteren Wahlgang ermittelt. Gewählt sind jene, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sollten an letzter Stelle mehrere Kandidaten gleiche Stimmenzahl haben, werden diese alle in alphabetischer Reihenfolge als Ersatzmitglieder gewertet.

3. Wahl der Laienmitglieder auf kategorialer Ebene

Der Wahlverband kategoriale Gruppen wählt 6 Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder (Gruppenverband „Arbeitnehmer, Betriebe“ 3 Vertreter, „Studenten, Akademiker“ 2 Vertreter, „Militärpfarre“ 1 Vertreter) in den Pastoralrat der Diözese

Linz. Die Ermittlung der Wahlmänner für den kategorialen Wahlverband geschieht auf der Basis der kategorialen Synodenräte. Im übrigen ist diese Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

Wahlleitung

Wahlleiter für die Ermittlung der Wahlmänner auf Dekanatssebene ist der Dechant; Wahlleiter für das Kreisdekanat ist der Kreisdechant bzw. der Verbandsdechant von Linz. Wahlleiter für die kategorialen Gruppen ist der Leiter der Abteilung „Kategoriale Pastoral“ im Pastoralamt. Der Wahlleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl zu sorgen und das Wahlergebnis an die diözesane Wahlkommission unmittelbar nach der Wahl weiterzuleiten.

II. Wahl der Priestermitglieder

Die 14 für den Pastoralrat zu wählenden Priester sollen folgendermaßen ermittelt werden:

Hausruckviertel, Innviertel, Traunviertel, Mühlviertel wählen je 2 Pfarrer, Linz 1 Pfarrer.

Hausruckviertel und Innviertel zusammen wählen 1 Kaplan, Traunviertel und Mühlviertel zusammen 1 Kaplan, Linz 1 Kaplan.

2 Priester werden durch die kategorialen Seelsorger gewählt (Schule, andere kategoriale Bereiche).

Zur Erstellung von Kandidatenlisten reichen Dekanate bis zu 10 Pfarren 1 Kandidaten für die Pfarrerwahl und 1 Kandidaten für die Kaplanwahl ein.

Dekanate mit mehr als 10 Pfarren reichen 2 Kandidaten für die Pfarrerwahl und 1 für die Kaplanwahl ein (an den Generaldechant).

Aus den eingereichten Vorschlägen wird durch den Generaldechant die Kandidatenliste für die Pfarrer jeder Wahlregion und für die Kapläne jeder Wahlregion erstellt und den Wahlberechtigten der einzelnen Gruppen zugesandt.

Die Wahl erfolgt — getrennt nach Gruppen — brieflich durch Ankreuzen eines Namens. Werden mehr Namen angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das kanonische Alter; bei Gleichheit des kanonischen Alters das physische Alter.

Ersatzmitglieder sind jene Priester, die nach den Gewählten die nächst höhere Stimmenzahl auf sich vereinen.

Wahlleiter ist der Generalvikar.

Anmerkung: Absolute Mehrheit bedeutet „mehr als die Hälfte“.

138c. Geschäftsordnung für den Pastoralrat der Diözese Linz

1. Einberufung des Pastoralrates zu seinen ordentlichen Sitzungen kann die Frist auf 14 Tage verkürzt werden.

Sitzungen:

Tagesordnung

1.1 Die Vollversammlung des Pastoralrates wird von seinem Vorsitzenden bzw. dem geschäftsführenden Vorsitzenden in der Regel mindestens zweimal im Jahr zu seinen ordentlichen Sitzungen einberufen. — Die Termine werden am Ende des Arbeitsjahres für das nächste Arbeitsjahr festgelegt. — Zu den Sitzungen der Vollversammlung des Pastoralrates können Gäste eingeladen werden.

1.2 Zu außerordentlichen Sitzungen lädt der Vorsitzende bzw. der geschäftsführende Vorsitzende ein, wenn dies vom Diözesanbischof oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung verlangt wird, bzw. auf Beschluß des Vorstandes des Pastoralrates.

1.3 Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vier Wochen vorher; bei außeror-

1.4 Die Tagesordnung ist vom Vorstand des Pastoralrates zu erstellen. Die Tagesordnungspunkte sollen mit Erläuterungen bzw. Beilagen ergänzt werden. Für jeden Tagesordnungspunkt ist ein Berichterstatter vorzusehen.

1.5 Die Mitglieder der Vollversammlung des Pastoralrates haben bis 6 Wochen vor den Sitzungen Gelegenheit, Anträge zur Tagesordnung beim Sekretariat des Pastoralrates einzureichen.

1.6 Die mit der Einladung ausgesandte Tagesordnung ist bei Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. — Anträge zur Tagesordnung, die bei der Erstellung der Tagesordnung nicht berücksichtigt werden konnten, sind vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben.

1.7 Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung kann auf Antrag zu Beginn der Sitzung mit absoluter Mehrheit* der

anwesenden Stimmberechtigten, während der Sitzung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

1.8 Jede Tagesordnung hat auch den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten. Unter „Allfälliges“ können keine Beschlüsse mehr gefaßt werden.

1.9. Eine Verhinderung, an der Sitzung des Pastoralrates teilzunehmen, ist dem Sekretariat spätestens bis drei Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich bekanntzugeben.

2. Der Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung des Pastoralrates führt der Vorsitzende bzw. der geschäftsführende Vorsitzende. Der Vorsitz kann einem Vorsitzenden-Stellvertreter übertragen werden.

3. Ablauf der Diskussion

3.1 Jeder Tagesordnungspunkt wird von einem Berichtstatter eingeleitet.

3.2 Bei der Diskussion erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Unabhängig von dieser Reihenfolge kann der Vorsitzende jenen Mitgliedern das Wort erteilen, die zum gleichen Verhandlungsgegenstand sprechen wollen. — Ist der Verhandlungsgegenstand abgeschlossen, ist die frühere Reihenfolge der Wortmeldungen wieder aufzunehmen.

3.3 Anträge „Zur Geschäftsordnung“ sind sofort zu hören und zu behandeln, wenn sie den laufenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sonst nach Abschluß des Tagesordnungspunktes.

3.4 Der Antrag auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte kann jederzeit gestellt werden, ohne daß jedoch ein Redner unterbrochen wird. Der Antrag ist nach Anhören eines Pro- und eines Kontraredners sofort zur Abstimmung zu bringen.

3.5 Wortmeldungen „Zur Richtigstellung“ sind sofort zu hören.

4. Anträge

4.1 Jedes Mitglied der Vollversammlung des Pastoralrates ist berechtigt, Anträge zu stellen.

4.2 Vor der Abstimmung über den Hauptantrag werden die ihn abändernden Anträge so abgestimmt, daß der jeweils weitestgehende zuerst an die Reihe kommt. Nach Annahme des Hauptantrages wird über die Zusatzanträge abgestimmt. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. — Gegenanträge sind unstatthaft.

5. Beschlußfähigkeit

5.1 Die Vollversammlung des Pastoralrates ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

5.3 Die Beschlüsse der Vollversammlung erhalten mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof Rechtskraft und werden mit der Verlautbarung im Diözesanblatt wirksam.

6. Die Abstimmung

6.1 Die Abstimmung erfolgt durch das Heben der Hand; mittels Stimmzettel, wenn es mindestens drei der anwesenden Mitglieder verlangen. Bei Wahlen ist immer mit Stimmzettel abzustimmen.

6.2 Die Sitzung ist vor einer Abstimmung kurz zu unterbrechen, wenn dies mindestens fünf der anwesenden Mitglieder wünschen.

7. Das Protokoll

7.1 Das Protokoll führt das Sekretariat des Pastoralrates. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Vollversammlung des Pastoralrates innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. — Durch Beschluß kann das Protokoll auch anderen Personen fallweise oder dauernd zugestellt werden.

7.2 Das Protokoll hat die Namen der anwesenden, entschuldigter und der nicht entschuldigter Mitglieder, die Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge der Behandlung, die gefaßten Beschlüsse (bei Abstimmung auch das Stimmverhältnis der Für-, der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen), die Verantwortlichen für die Durchführung dieser Beschlüsse, und die dafür gestellten Termine zu enthalten.

7.3 Jedes Mitglied der Vollversammlung des Pastoralrates hat das Recht, die Protokollierung seiner Äußerungen und seiner Voten (Für-, Gegenstimme, Stimmenthaltung bei der Abstimmung) zu verlangen.

7.4 Stellt ein Mitglied der Vollversammlung des Pastoralrates eine unrichtige Darstellung oder das Fehlen eines wichtigen Beratungspunktes im Protokoll fest, kann es auf der nächsten Vollversammlung des Pastoralrates aufgrund eines vorher schriftlich eingebrachten Berichtigungsvorschlages die Berichtigung des Protokolls verlangen.

8. Der Vorstand

8.1 Für den Vorstand gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Pastoralrates sinngemäß.

8.2 Der Vorstand wird, sooft erforderlich, vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen.

8.3 Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende der Vollversammlung bzw. einer seiner Stellvertreter.

8.4 An den Sitzungen des Vorstandes nehmen nur dann Gäste oder Fachleute mit beratender Stimme teil, wenn sie vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern eingeladen werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

8.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

9. Ausschüsse

9.1 Vollversammlung und Vorstand des Pastoralrates können Ausschüsse zur Erledigung von Aufgaben einsetzen, die ihrerseits für die Bearbeitung von Sachfragen Fachleute beiziehen können.

9.2 Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit und bestimmen einen Berichtstatter aus den Mitgliedern des Pastoralrates.

9.3 Sämtliche Ausschüsse haben dem Sekretariat ihre Einladungen, Protokolle und Arbeitspapiere zuzusenden.

9.4 Die Vollversammlung des Pastoralrates hat in jeden Ausschuß mindestens zwei Mitglieder zu entsenden.

9.5 Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Vollversammlung in sinngemäßer Weise.

10. Über Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet in Zweifelsfällen die Vollversammlung des Pastoralrates mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

11. Über Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet die Vollversammlung des Pastoralrates mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Anmerkung:* Absolute Mehrheit bedeutet „mehr als die Hälfte“.

139. Dekanatsrat

139 a. Das Statut des Dekanatsrates

Im Sinne der Verwirklichung des Beschlusses 11 — Leitung der überpfarrlichen Strukturen — der Synodenvorlage „Überpfarrliche und zwischenpfarrliche Strukturen“ ist dieses Statut erstellt.

1. Aufgaben des Dekanatsrates

1.1 Der Dekanatsrat ist jenes Gremium, das unter Leitung des Dechanten in Fragen des pastoralen Lebens entscheidet und den Dechant in der Leitung des Dekanates mitverantwortlich unterstützt.

1.2 Im Dekanatsrat sollen sich Mitarbeit und Mitbestimmung der Katholiken auf der Ebene des Dekanates vollziehen. Er soll eine ständige Erneuerung des kirchlichen Lebens im Anschluß an das II. Vat.-Konzil und die Diözesansynode nach den Erfordernissen der Situation bewirken; im Dekanatsrat werden die dazu notwendigen Entscheidungen getroffen und Beschlüsse gefaßt. Er tritt mindestens 2mal im Jahr zusammen.

1.3 Der Dekanatsrat fördert und koordiniert die pastorale Zusammenarbeit im Dekanat. Er gibt dazu Anregungen und Impulse und sorgt für Information.

1.4 Er setzt Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein.

1.5 Grundsätzlich sind die Beschlüsse des Dekanatsrates für die Pfarrgemeinderäte (auf territorialer und kategorialer Ebene) bindend. Eine Kompetenzregelung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

2. Zusammensetzung des Dekanatsrates

2.1 Der Dekanatsrat besteht aus dem Dechant als Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte (den Pfarrern) des Dekanates und aus je zwei weiteren entsandten Laienvertretern der Pfarrgemeinderäte; aus den Kaplänen des Dekanates; aus den hauptamtlich in der Pastoral tätigen Laienkräften; aus den verantwortlichen Delegierten der im Dekanat vertretenen Gliederungen der Kath. Aktion sowie anderer apostolischer Laienbewegungen, soweit diese nicht schon in einer anderen Funktion im Dekanatsrat vertreten sind; aus dem territorialen Verbindungsmann; aus dem Dekanatsrat bis zu 5 kooptierten Personen, wobei vor allem die spezifische Situa-

tion des Dekanates in Schule und kategorialen Gruppen berücksichtigt werden sollen.

Anmerkungen zu 2.1:

Aus Pfarren und Pfarrexposituren, in denen am 8. April kein PGR gewählt wurde, werden zwei Laienvertreter aus der Pfarrleitung der Kath. Aktion und des Pfarrkirchenrates entsandt.

Wegen des Informationsflusses empfiehlt es sich, die in den Dekanatsrat gewählten Pfarrgemeinderats-Vertreter in die Leitung des Pfarrgemeinderates zu kooptieren, falls sie nicht ohnedies schon Mitglieder sind.

2.2 Der Dekanatsrat wählt aus seiner Mitte einen Priester und einen Laien als Vorsitzende-Stellvertreter.

2.3 Die Arbeitsweise des Dekanatsrates ist in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Die Leitung des Dekanatsrates

3.1 Die Leitung besteht aus dem Dechant als Vorsitzenden, aus den beiden Vorsitzenden-Stellvertretern; aus einem Kaplan; aus einem Laien; aus zwei weiteren aus dem Dekanatsrat zu kooptierenden Mitgliedern; aus dem Dekanatssekretär.

3.2 Die Leitung beruft den Dekanatsrat ein, bereitet dessen Sitzungen vor, macht Vorschläge und führt dessen Beschlüsse aus.

3.3 Sie nimmt zwischen den Sitzungen des Dekanatsrates die aus den Beschlüssen des Dekanatsrates sich ergebenden Tätigkeiten wahr, bearbeitet sie und berichtet darüber im nächsten Dekanatsrat.

3.4 Für ihre Tätigkeit ist sie dem Dekanatsrat verantwortlich.

3.5 Die Arbeitsweise der Leitung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

4. Sekretär und Sekretariat des Dekanatsrates und seiner Leitung

4.1 Das Dekanatssekretariat hat die Aufgabe, die organisatorischen Belange wahrzunehmen, den Dekanatsorganen entsprechende Hilfen — besonders bei der Ausführung der Beschlüsse — anzubieten und für eine rasche Kommunikation und Information unter den Gremien des Dekanates und unter den Pfarr- und kategorialen Gemeinderäten zu sorgen.

4.2 Der Dekanatssekretär wird vom Dechant im Einvernehmen mit dem Dekanatsrat bestellt; er unterstützt den Dechant bei seinen Aufgaben.

5. Dekanatsversammlung

Fallweise kann vom Dekanatsrat eine Dekanatsversammlung einberufen werden, zu der alle Mitglieder der PGR des Dekanates und etwaiger im Dekanat bestehender kategorialer Räte gehören.

6. Diözese und Dekanatsrat (Verbindungsmann)

Der Dekanatsrat möge einen Verbindungsmann zur Bestellung vorschlagen, der als Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt. Der Verbindungsmann steht im Dekanatsrat für die Dienste der Information, Koordination und Kooperation zwischen Zentrale und Dekanat zur Verfügung und soll die Tätigkeit an der Basis im Sinne der Synode unterstützen.

7. Schlußbemerkungen

7.1 Besteht ein Dekanatsverband, so setzen sich Dekanatsverbandsrat und

seine Leitung in analoger Weise zusammen.

7.2 Für die Zusammensetzung der Dekanatsräte Linz und des Dekanatsverbandsrates Linz gelten die in der Pastoralordnung Linz niedergelegten Richtlinien.

Dieses Statut des Dekanatsrates wurde am 24. September 1973 als provisorisches Statut von Diözesanbischof Dr. Franz Sal. Zauner mit folgenden Worten bestätigt:

„Mit Schreiben vom 21. September d. J. wird mir das Statut des Dekanatsrates zur Bestätigung übermittelt, nachdem es beim 34. Diözesansynodenrat am 15. September 1973 verabschiedet wurde. Zugleich wird der Antrag an mich gerichtet, daß es als provisorisches Statut für den Dekanatsrat gelten solle.“

Ich bestätige dieses Statut im angegebenen Sinne und gebe der Erwartung Ausdruck, daß der neue Dekanatsrat das Apostolat im Dekanat und in den Dekanats-Pfarren mächtig fördere.“

† Franz Sal. Zauner
Bischof von Linz

139 b. Wahlordnung für den Dekanatsrat und seine Leitung

A. Wahl der zwei Laienvertreter des PGR für den Dekanatsrat

1. Wahlberechtigt sind alle amtlichen, gewählten und kooptierten Mitglieder des PGR in Pfarren und Pfarrexposituren, in denen am 8. April 1973 ein PGR gewählt worden ist. In jenen Pfarren und Pfarrexposituren, in denen kein PGR gewählt wurde, entsenden die Pfarrleitung der KA und der Pfarrkirchenrat zwei Laienvertreter in den Dekanatsrat.

2. Die alphabetische Namensliste des PGR bildet die Wahlliste.

a) Vorwahl

2 Laien werden auf der Wahlliste angekreuzt. Die 6 Mitglieder mit den meisten Stimmen gelten als Kandidaten für die Hauptwahl.

b) Hauptwahl

Aus der ermittelten Kandidatenliste werden 2 Personen angekreuzt. Die beiden mit der absoluten Stimmenmehrheit gelten als gewählt und sind Mitglieder des Dekanatsrates. Sollte die absolute Mehrheit nach 3 Wahlgängen nicht zustande gekommen sein, so gelten im vierten Wahlgang die mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet zunächst eine Stichwahl und dann das Los.

3. Das Wahlergebnis ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden innerhalb einer Woche an den Dechant einzusenden.

B. Wahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und der Leitung

1. Die Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter (1 Priester, 1 Laie) des Dekanatsrates erfolgt schriftlich und geheim in zwei Wahlgängen bei der konstituierenden Sitzung des Dek.-Rates, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.

a) Vorwahl

1 Priester und 1 Laie werden auf der Wahlliste angekreuzt, die 3 Priester und die 3 Laien mit den meisten Stimmen gelten als Kandidaten für die Hauptwahl.

b) Hauptwahl

1 Priester und 1 Laie aus den Kandidaten werden angekreuzt; die beiden mit absoluter Stimmenmehrheit gelten als Vorsitzende-Stellvertreter. Sollte die absolute Mehrheit nach drei Wahlgängen nicht zustande gekommen sein, so gelten die mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl und dann das Los.

2. Die Wahl des Kaplanvertreters für die Leitung

Die Kapläne des Dekanates wählen aus ihrer Mitte ihren Vertreter für die Leitung des Dekanatsrates mit absoluter Mehrheit. Sollte die absolute Mehrheit nach drei Wahlgängen nicht zustande gekommen sein, so gilt der mit den meisten Stimmen als gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl und dann das Los.

139 c. Geschäftsordnung des Dekanatsrates

1. Einladung zur Sitzung; Tagesordnung

1.1 Der Dekanatsrat wird von seinem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu seinen ordentlichen Sitzungen einberufen. Die Termine werden am Ende des Arbeitsjahres für das nächste Arbeitsjahr festgelegt.

1.2 Zu außerordentlichen Sitzungen lädt der Vorsitzende den Dekanatsrat ein, wenn eine ihm dringend erscheinende Angelegenheit dies erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

1.3 Die Einladung wird 10 Tage vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern des Dekanatsrates zugesandt. Die Mitglieder haben bis 21 Tage vor der Sitzung Gelegenheit, beim Vorsitzenden oder beim Sekretariat des Dekanates Anträge zur Tagesordnung einzubringen.

Die Leitung des Dekanatsrates erstellt die Tagesordnung. Später einlangende Tagesordnungswünsche können nur dann behandelt werden, wenn vom Dekanatsrat am Beginn der Sitzung ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.

1.4 Nach Möglichkeit sollen die Tagesordnungspunkte mit Erläuterungen bzw. durch Beilagen ergänzt werden. Außerdem ist für jeden Tagesordnungspunkt ein Berichterstatter vorzusehen.

1.5 Ständige Punkte der Tagesordnung sind das „Protokoll der letzten Sitzung“, „Bericht der Leitung“ und „Allfälliges“. — Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ kann kein Beschluß gefaßt werden.

1.6 Die Verhinderung an der Teilnahme der Sitzung des Dekanatsrates ist dem Vorsitzenden oder dem Sekretariat des Dekanates spätestens 3 Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

3. Wahl der Laien für die Leitung

Der Dekanatsrat wählt aus seiner Mitte den Laienvertreter für die Leitung mit absoluter Mehrheit. Sollte die absolute Mehrheit nach drei Wahlgängen nicht zustande gekommen sein, so gilt der mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl und dann das Los.

Anmerkung: Absolute Mehrheit bedeutet „mehr als die Hälfte“. PGR = Pfarrgemeinderat.

1.7 Anträge zur Tagesordnung, die der Vorsitzende nicht berücksichtigen konnte, sind vom Vorsitzenden am Beginn der Sitzung des Dekanatsrates bekanntzugeben.

2. Der Vorsitz

Den Vorsitz im Dekanatsrat führt der Vorsitzende (Dechant) bzw. einer der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter.

3. Ablauf der Diskussion

3.1 Jeder Tagesordnungspunkt wird durch den Berichterstatter eingeleitet.

3.2 Bei der Diskussion erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

Unabhängig von dieser Reihenfolge kann der Vorsitzende jenen Mitgliedern das Wort erteilen, die zum gleichen Verhandlungsgegenstand sprechen wollen. — Ist der Verhandlungsgegenstand abgeschlossen, ist die frühere Reihenfolge der Wortmeldungen wieder aufzunehmen.

3.3 Hält ein Mitglied des Ausschusses die in einem Diskussionsbeitrag vorgebrachten Feststellungen für unrichtig, so kann es sofort im Anschluß an den Diskussionsbeitrag das Wort mit „Zur Richtigstellung“ verlangen. Der Vorsitzende hat ihm sofort das Wort zu erteilen und darauf zu achten, daß sich der Diskussionsredner tatsächlich auf die Richtigstellung der vorgebrachten Feststellungen beschränkt.

3.4 Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit gestellt werden, ohne daß jedoch ein Redner unterbrochen wird. Der Antrag ist nach Anhören eines Pro- und eines Kontraredners sofort zur Abstimmung zu bringen.

4. Anträge

4.1 Jedes Mitglied des Dekanatsrates ist berechtigt, Anträge zu stellen.

4.2 Vor der Abstimmung über den Hauptantrag werden die ihn abändernden Anträge so abgestimmt, daß der jeweils weitestgehende zuerst an die Reihe kommt. Nach Annahme des Hauptantrages wird über die Zusatzanträge abgestimmt. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. — Gegenanträge sind unstatthaft.

5. Beschlußfähigkeit

5.1 Der Dekanatsrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

5.3 Beschlüsse des Dekanatsrates, gegen die der Vorsitzende ein Veto einlegt, treten nicht in Kraft. Gegen das Veto kann der Dekanatsrat Einspruch beim Pastoralrat erheben.

6. Die Abstimmung

6.1 Die Abstimmung erfolgt durch das Heben der Hand; mittels Stimmzettel, wenn es mindestens drei der anwesenden Mitglieder verlangen. Bei Wahlen ist immer mit Stimmzettel abzustimmen.

6.2 Die Sitzung des Dekanatsrates ist vor einer Abstimmung kurz zu unterbrechen, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder wünscht.

6.3 Der Dekanatsrat kann Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen; diesen können jederzeit auch unerledigte Tagesordnungspunkte zur Erledigung zugewiesen werden.

7. Das Protokoll

7.1 Das Protokoll führt der Dekanatssekretär bzw. ein vom Dekanatsrat für ein Jahr beauftragter Protokollführer. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Dekanatsrates innerhalb von 2 Wochen zuzustellen. — Durch Beschluß des Dekanatsrates kann das Protokoll auch anderen Personen fallweise oder dauernd zugestellt werden.

7.2 Das Protokoll hat die Namen der anwesenden, der entschuldigenden und der nicht entschuldigenden Mitglieder, die Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge der Behandlung, die Anträge und die Beschlüsse (bei Abstimmung auch das Stimmenverhältnis der Für-, der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen), die Verantwortlichen für die Durchführung dieser Beschlüsse und die dafür gestellten Termine zu enthalten.

7.3 Jedes Mitglied des Dekanatsrates hat das Recht, die Protokollierung seiner Äußerungen und seines Votums (Für-, Gegenstimme, Stimmenthaltung bei Abstimmung) zu verlangen.

7.4 Stellt ein Mitglied des Dekanatsrates eine unrichtige Darstellung oder das Fehlen eines wichtigen Beratungspunktes im Protokoll fest, kann es auf der nächsten Sitzung des Dekanatsrates aufgrund eines vorher eingebrachten schriftlichen Berichtigungsvorschlages die Berichtigung des Protokolls verlangen.

8. Die Leitung

8.1 Für die Leitung werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Dekanatsrates angewendet.

8.2 Die Leitung wird, sooft erforderlich, vom Vorsitzenden einberufen.

8.3 Die Leitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

8.4 Die Leitung kann Arbeitskreise zur Erledigung von Aufgaben errichten.

9. Über Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet in Zweifelsfällen der Dekanatsrat mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10. Über Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet der Dekanatsrat mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Anmerkung: Absolute Mehrheit bedeutet „mehr als die Hälfte“.

140. Statuten der „Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenbildung“ (DAKEB)

Präambel

Die Erwachsenenbildung der Kirche versteht sich als Teil der allgemeinen Erwachsenenbildung in Österreich und fühlt sich als solche mitverantwortlich an der lebensbegleitenden Bildung der Menschen unseres Landes. Ihre Tätigkeit richtet sich auf alle Bereiche des menschlichen Lebens, wobei ihr der spezielle und unabnehmbare Auftrag zukommt, den Menschen sowohl eine Sinnerhellung als auch Lebenshilfe bei der Verwirklichung ihrer individuellen und sozialen Existenz aus dem christlichen Glauben anzubieten.

Die 2. Synodenvollversammlung der Diözese Linz hat zur Erfüllung dieser Aufgaben die Errichtung eines Bildungsrates beschlossen. Dieser Beschluß wurde durch Promulgation am 1. März 1971 durch den Diözesanbischof in Kraft gesetzt. Der Bildungsrat der Diözese Linz konstituierte sich am 23. März 1972 in Form einer Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenbildung (DAKEB).

§ 1

Wesen, Zweck und Sitz der DAKEB

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenbildung (DAKEB) ist der Zusammenschluß von Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf diözesaner Ebene, von Gliederungen und Werken der Katholischen Aktion und anderer katholischer Organisationen oder Institutionen in der Diözese Linz, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Ziele der Erwachsenenbildung verfolgen.

Die DAKEB ist eine Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Bewältigung von Aufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung in der Diözese Linz.

Sitz der DAKEB ist die jeweilige Adresse des Sekretariates.

§ 2

Aufgaben der DAKEB

1. Die Aufgaben der DAKEB sind insbesondere:

a) Für die Verwirklichung der Aufgaben auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung der Kirche Sorge zu tragen;

b) die Veranstaltungen der verschiedenen Einrichtungen zu koordinieren;

c) den einzelnen Einrichtungen auf pfarrlicher und überpfarrlicher Ebene Hilfen anzubieten;

d) Die Schaffung eines Schwerpunktprogrammes und eines Strukturplanes der Erwachsenenbildung der Kirche in der Diözese Linz;

e) die Erstellung eines Finanzierungsplanes;

f) für die Gewinnung, für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter Sorge zu tragen;

g) im Hinblick auf den heutigen Pluralismus für möglichste Freiheit und Offenheit der Erwachsenenbildung der Kirche zu sorgen;

h) für eine ständige Information der Öffentlichkeit zu sorgen;

i) die gemeinsamen Interessen gegenüber Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten.

2. In der Erfüllung ihrer Aufgaben bemüht sich die DAKEB um eine zweckmäßige Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Akademie der Diözese Linz, der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese Linz, den Massenmedien und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Oberösterreich.

§ 3

Mitglieder der DAKEB

Mitglieder der DAKEB sind:

- Bildungshaus Schloß Puchberg (1 Vertreter)
- Katholische Aktion (7 Vertreter)
- Katholisches Bildungswerk (1 Vertreter)
- Katholische Hochschulgemeinde (1 Vertreter)
- Kath. Organisationen (2 Vertreter)
- Linzener Kirchen-Zeitung (1 Vertreter)
- Ordenskreis (1 Vertreter)
- Pastoralamt der Diözese Linz (7 Vertreter)
- Pressereferat (1 Vertreter)
- Priesterfortbildung (1 Vertreter)

§ 4

Organe der DAKEB

Organe der DAKEB sind:

1. die Vollversammlung
2. die Leitung

§ 5

Die Vollversammlung

1. Die ständigen Vertreter der Mitglieder bilden die Vollversammlung der DAKEB.

2. Die Vollversammlung der DAKEB muß mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

3. Ihre Aufgaben sind:

a) Beschlußfassung über Maßnahmen im Sinne des Zwecks und der Aufgaben der DAKEB

b) Wahl der zu wählenden Leitungsmitglieder sowie des Vorsitzenden der Leitung und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Leitung

c) Beschlußfassung über Neuaufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Leitung

e) Entlastung der Leitung

f) Änderung des Statutes, der Geschäfts- und Wahlordnung

g) Bestätigung des Sekretärs

§ 6

Die Leitung der DAKEB

1. Die Leitung der DAKEB setzt sich zusammen aus:

dem Leiter des Katholischen Bildungswerkes,

dem Direktor des Bildungshauses Schloß Puchberg,

3 vom Pastoralamt der Diözese nominierte Personen aus dem Bereich der Referate für christliche Erwachsenenbildung,

3 von der Vollversammlung gewählte Personen,

dem jeweiligen Sekretär der DAKEB.

2. Die Leitung der DAKEB muß mindestens viermal jährlich zusammentreten.

3. Aufgaben der Leitung

Aufgaben der Leitung der DAKEB sind insbesondere:

a) Vorbereitung der Vollversammlung

b) Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung

c) Bestellung des Sekretärs

d) Errichtung von Arbeitsgruppen und deren Koordinierung

e) Geschäftsführung der DAKEB

f) Vorlage des Tätigkeitsberichtes

§ 7

Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der ständigen Vertreter der DAKEB und der Leitung der DAKEB beträgt 3 Jahre. (Ausgenommen sind der Leiter des Kath. Bildungswerkes und der Direktor des Bildungshauses Schloß Puchberg).

§ 8

Finanzierung der DAKEB

Bis zur Errichtung des Pastoralrates der Diözese Linz ist für die Finanzierung der DAKEB das Pastoralamt zuständig.

Diese Statuten der „Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenbildung“ wurden am 24. September 1973 von Diözesanbischof Dr. Franz Sal. Zauner mit folgenden Worten bestätigt:

„Mit Schreiben vom 13. September d. J. erhielt ich die Statuten der „Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenbildung“ (DAKEB) zu Bestätigung.

Eine besondere Zuordnung der DAKEB zum Pastoralrat der Diözese scheint nicht geboten, da hierfür die allgemeine Zuständigkeit genügt, die im Statut des Pastoralrates in den Artikeln 2 und 3 genannt wird.

Ich bestätige diese Statuten und gebe der Hoffnung Ausdruck, daß durch die Arbeit der DAKEB das Glaubensverständnis und die christliche Lebensordnung Orientierung von seiten der Wissenschaft und eine besondere Förderung erhalte.“

† Franz Sal. Zauner

Bischof von Linz

141. Pfarrgemeinderat: Änderung von Statut und Geschäftsordnung

Auf Grund eines Beschlusses der österreichischen Bischofskonferenz vom 19. September 1973, durch den gemeinsam für Österreich die Definition des Pfarrgemeinderates festgelegt wurde, ergeben sich folgende Änderungen:

I. Für das Statut (LDBl. Nr. 12, vom 1. Dezember 1972, S. 167): Artikel 1: **Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Pfarre, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt und — im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung — in den Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet. Stimmt der Pfarrer einem Beschluß des Pfarrgemeinderates nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft. Der Pfarrgemeinderat kann dagegen unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen bei der Schiedsstelle der Diözese Linz.**

II. Für die Geschäftsordnung (LDBl. Nr. 12, vom 1. Dezember 1972, S. 173): Artikel 10: Einspruch gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates.

(1) **Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, denen der Pfarrer nicht zustimmt, treten nicht in Kraft.**

(2) **Der Pfarrgemeinderat kann binnen Jahresfrist bei der Schiedsstelle der Di-**

özese Linz den schriftlichen Antrag stellen, daß der ausgesetzte Beschluß Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser Antrag ist zu begründen.

(Anmerkung: Die Errichtung der von der Synode beschlossenen Schiedsstelle ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Kompetenz und Verfahrensweise werden im Linzer Diözesanblatt verlautbart.)

Weitere Einfügungen für das Statut:

Zu Artikel 5, Absatz 1:

Auf Grund von Anfragen wird im Artikel 5, Absatz 1, nach dem ersten Satz eingefügt: „(bzw. **Pfarrvikar, Pfarrprovisor, Vicarius substitutus**)“, womit ausdrücklich fixiert ist, daß auch jene, die nach dem Kirchenrecht den Pfarrer vertreten, ihn auch im PGR zu vertreten haben.

Zu Artikel 5, Absatz 2:

Auf Grund eines Beschlusses des Diözesansynodenrates in seiner Funktion als vorläufiger Pastoralrat der Diözese, vom 14. Juni 1973, mit dem ein Antrag des Priesterrates angenommen wurde, ergibt sich im Statut, Artikel 5, Absatz 2, folgende Änderung: Im Absatz 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „**Die Kapläne sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Leitung.**“

Vom Bischöflichen Ordinariate

Linz, am 15. November 1973

Franz Hackl
Kanzleidirektor

Weihbischof Dr. Alois Wagner
Generalvikar